

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

R 203

Reglement zur Erarbeitung von Allgemeinen Bedingungen Bau

Ausgabe 2019 – 2. Auflage April 2022

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Copyright © 2019 by SIA Zurich

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Inhalt

1. Teil: Zweck und Geltungsbereich	2
Artikel 1 Allgemeines	2
Artikel 2 Zugehörigkeit	2
Artikel 3 Abgrenzung	2
2. Teil: Inhalt und Aufbau der ABB	2
Artikel 4 Inhalt	2
Artikel 5 Ausgestaltung	2
3. Teil: Gültigkeit und Inkrafttreten	2
Artikel 6 Genehmigung und Gültigkeit	2
Anhang A: Inhaltsverzeichnis der Allgemeinen Bedingungen Bau	3
Anhang B: Normtext der Allgemeinen Bedingungen Bau	4

1. Teil: Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1 Allgemeines

Das vorliegende Reglement ist eine Wegleitung für die normenschaffenden Gremien zur Erarbeitung der Allgemeinen Bedingungen Bau (nachfolgend «ABB»).

Artikel 2 Zugehörigkeit

Die ABB enthalten in Ergänzung zur Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Artikel 3 Abgrenzung

Für den Aufbau und die Gestaltung von ABB gilt zusätzlich das R 202 «Reglement zum Aufbau und zur Gestaltung von Publikationen des SIA-Normenwerks».

2. Teil: Inhalt und Aufbau der ABB

Artikel 4 Inhalt

Titel	1 Die Titel der Kapitel und der Ziffern (inklusive Nummerierung) gemäss Anhang A und die Normtexte gemäss Anhang B sind verbindlich und unverändert in die ABB zu übernehmen.
Wiederholungen	2 Wiederholungen von Aussagen, die in der Norm SIA 118 enthalten sind, sind nicht zulässig.
Referenzierungen	3 Referenzierungen auf die Norm SIA 118 sollen minimal gehalten werden.
Abänderungen	4 Die Aussagen der Norm SIA 118 dürfen mit den ABB nur punktuell und soweit abgeändert werden, als sie für die den ABB zugeordnete Norm objektiv unzweckmäßig sind.

Artikel 5 Ausgestaltung

Bei der Ausgestaltung der ABB ist darauf zu achten, dass sie sich auf Wesentliches beschränken. Beispielhafte Texte sollen nur dort umgesetzt werden, wo entsprechende Aussagen erforderlich sind.

3. Teil: Gültigkeit und Inkrafttreten

Artikel 6 Genehmigung und Gültigkeit

Genehmigung	1 Die Zentralkommission für Normen und die Zentralkommission für Ordnungen des SIA haben das vorliegende Reglement am 18. September 2019 genehmigt.
Gültigkeit	2 Das vorliegende Reglement ist gültig ab dem 1. Dezember 2019.
Ersatz	3 Es ersetzt das Reglement r73/2 «Wegleitung zur Erarbeitung von Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB)», Ausgabe 2009.

Anhang A: Inhaltsverzeichnis der Allgemeinen Bedingungen Bau

Vorwort
0 Geltungsbereich
0.1 Abgrenzung
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil
0.3 Normative Verweisungen
0.4 Verständigung
1 Werkvertrag
1.1 Ausschreibung
1.2 Angebot des Unternehmers
1.3 Pflichten der Vertragspartner
2 Vergütungsregelungen
2.1 Allgemeines
2.2 Inbegriffene Leistungen
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen
3 Bestellungsänderung
4 Bauausführung
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten
5.1 Allgemeines
5.2 Ausmassbestimmungen
5.3 Zahlungsmodalitäten
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel
7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages
Anhang X (informativ) Publikationen
Anhang Y (informativ) Verzeichnis der Begriffe ...

Anhang B: Normtext der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die in der Spalte (2) der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Texte sind unverändert in die ABB zu übernehmen. Sie können auch ergänzt werden.

Die in Normalschrift in eckigen Klammern gesetzten Texte sind Platzhalter für die Eingabe der korrekten Bezeichnungen.

In der Spalte (3) sind Erklärungen zu Kapiteln oder Ziffern aufgeführt.

Die in der Spalte (4) aufgeführten Texte sind Beispiele für die Formulierung.

Ziffer	Text	Erläuterung	Beispiele
(1)	(2)	(3)	(4)
VORWORT			
	Inhalt und Zweck der Norm		
	<p>Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 <i>Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten</i> detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.</p> <p>Die ABB haben den Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.</p>		
	System der Allgemeinen Bedingungen Bau		
	<p>Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.</p> <p>Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.</p>		
GELTUNGSBEREICH			
0.1 Abgrenzung	<p>Die vorliegende Norm SIA 118/[xxx] enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von [yyy] nach Norm SIA xxx.</p> <p>Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.</p>	<p>Falls die ABB Änderungen zur Norm SIA 118 enthalten, ist folgender Text zu verwenden:</p> <p>Die vorliegende Norm SIA 118/[xxx] enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von [yyy] nach Norm SIA [xxx]. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).</p>	

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
0.2	Vereinbarung als Vertragsbestandteil		
0.2.1	Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.		
0.2.2	In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118 Art. 7 und Art. 21 gehört die vorliegende Norm zu den «übrigen Normen des SIA». Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.		
0.2.3	Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen zur Norm SIA 118: – [.....] – [.....]	Die Ziffer 0.2.3 wird zusätzlich nur dann eingeführt, wenn die ABB Änderungen zur Norm SIA 118 enthalten.	
0.2.4	Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen zur Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam werden, ist folgender Text zu verwenden: «Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/xxx aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor».	Die Ziffer 0.2.4 wird zusätzlich nur dann eingeführt, wenn die ABB Änderungen zur Norm SIA 118 enthalten.	
0.3	Normative Verweisungen Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, die im Sinne der Verweisungen ganz oder teilweise mitgetragen. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe (bei SIA EN einschliesslich aller Änderungen), bei datierten Verweisungen die entsprechende Ausgabe der betreffenden Publikation.		
0.3.1	Publikationen des SIA Norm SIA 118 Norm SIA xxx Merkblatt SIA 2yy	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten Titel Titel	Zusätzlich zur Norm SIA 118 sind in Ziffer 0.3.1 ausschliesslich Publikationen des SIA (Normen und/oder Merkblätter) aufzuführen, auf welche im Normtext referenziert wird. Enthält die Auflistung ausschliesslich Normen, lautet der Titel der Ziffer «Normen des SIA»

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
0.3.2 Europäische Normen SN EN xxxx Titel	Die Ziffer 0.3.2 wird zusätzlich nur dann eingeführt, wenn im Normtext auf SN EN normativ referenziert wird.		
0.4 Verständigung Für die Anwendung der vorliegenden Norm gelten die folgenden Begriffe und Definitionen. Diese Begriffe sind im Anhang Y in alphabetischer Reihenfolge in [zwei/drei/vier] Sprachen aufgelistet.	An dieser Stelle sind ausschliesslich diejenigen Fachausdrücke zu definieren, die im Normtext vorkommen. Technische Fachausdrücke sind in den technischen Normen und in den ABB gleichlautend zu definieren. In der Regel enthalten die ABB eine Teilmenge der Definitionen von technischen Fachausdrücken, die in den technischen Normen aufgeführt sind. Fachausdrücke sollen durch allgemein verständliche Ausdrücke beschrieben werden. Allgemein verständliche Ausdrücke sind entsprechend ihrer Umschreibung im Duden zu verwenden, sofern ein abweichender Sinngehalt nicht klar aus dem Zusammenhang hervorgeht. Zur Beschreibung verwendbar sind auch andere Fachausdrücke, die an derselben Stelle beschrieben werden. Fachausdrücke dürfen keine Anforderungen, keine Verweisungen auf den Normtext und keine Verweisungen auf Ziffern anderer Normen enthalten. Die Beschreibungen sollen objektiver Natur sein. Wertungen sind zu vermeiden. Bei der Festlegung eines Begriffs und dessen Definition ist darauf zu achten, dass der Begriff nicht bereits anderweitig definiert ist.		

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
1 WERKVERTRAG			
1.1 Ausschreibung			
1.1.1 Allgemeines Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.	Falls Artikel 4, 5 und 6 der Norm SIA 1118 ergänzt werden, ist dies hier aufzuführen.	Diese Ziffer ergänzt die Artikel 5 bis 7 der Norm SIA 1118 mit Ausschreibungsunterlagen, welche für die entsprechende Arbeitsgattung von Bedeutung sind. Es sollte nur soviel beschrieben werden, wie unbedingt nötig ist. Das Paritätsprinzip muss beachtet werden. Die Aufgaben sollten bezüglich Detailierungsgrad auf einem vergleichbaren Niveau sein wie in verwandten Arbeitsgattungen.	Beispiel aus SIA 1118/252:2012, Ziffer 1.1.2.3: – Lage des Gebäudes (Höhe über Meer), – Gebäude- und Raumnutzung, – Lage der Baustelle, Stockwerke und ggf. Angabe von Feuchträumen, – Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse, – baustelleninterne Transportmöglichkeiten, – Parkierungsmöglichkeiten, – wettergeschützte, trockene Lagermöglichkeiten, – abschließbare Räumlichkeiten, – Umschlagplatz,
1.1.2 Ausschreibungsunterlagen			
1.1.2.1	Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zuläßt.		
1.1.2.2	In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.		
1.1.2.3	Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, wie zum Beispiel: – [...] – [...]		

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
			<ul style="list-style-type: none"> - Ort des Mischplatzes mit maximaler Entfernung zur Einbaustelle, - Anschlüsse für Strom und Wasser, Wasserdruk, - Brauchwasserentsorgung, - Konzept für Bauabfälle.
1.1.2.4	Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen er verlangt.		
1.1.3	Leistungsverzeichnis		
1.1.3.1	Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:	<p>Diese Aufzählung sollte nur verwendet werden, wenn die Inhalte unter den Artikeln 8, 9 und 10 der Norm SIA 118 nicht genügen oder explizit eine grössere Genauigkeit gewünscht wird. Es geht hier beispielsweise um die Beschreibung von Materialien sowie Fabrikat, Format und Oberflächenbeschaffenheit, von Verwendungsarten (Belag, Treppe, Wand, Sockel, Werkstück), des Einsatzorts wie Innen- oder Außenbereich, der Versetz- bzw. Verlegemethode usw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - [.....] - [.....]
1.1.3.2	Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.		
1.2	Angebot des Unternehmers		
1.2.1	Allgemeines Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.		

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
1.2.2 Beilagen zum Angebot			
1.2.2.1 In den Beilagen zum Angebot sind anzugeben: – [.....] – [.....]	Falls unter dieser Ziffer keine Beilagen aufgelistet werden, ist folgender Text zu verwenden: «Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.»		
1.2.3 Unternehmervarianten			
1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Untertagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.			
1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.			
1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern der betreffende Anbieter ausdrücklich damit einverstanden ist.			
1.3 Pflichten der Vertragspartner	Hier sind diejenigen Pflichten abzugrenzen, welche nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen (z. B. Absperrmassnahmen) oder die Zuordnung auf einen der Beteiligten nicht eindeutig ist (z. B. Kontrollmassnahmen). Ob die dem Unternehmer zugeordneten Pflichten vergütet werden oder nicht, wird im Kapitel 2 «Vergütungsregelungen» geregelt.	Es sollte nur soviel wie unbedingt nötig beschrieben werden. Das Paritätsprinzip muss beachtet werden. Die Aufgaben sollten bezüglich Detaillierungsgrad auf einem vergleichbaren Niveau wie in verwandten Arbeitsgattungen sein.	Beispiel aus SIA 118/248:2006, Ziffer 1.3.2: – das Anbringen von Schutzmassnahmen bei Treppen, – die Abnahme des Untergrundes zur Freigabe der nachfolgenden Plattenarbeiten, – das Anordnen von Massnahmen bei extremen Witterungsverhältnissen, – das Bewahren der frisch verlegten Beläge vor zu fröhlem Begehen, – Befahren, Erschütterungen.
1.3.1 Bauherr	Zu den Pflichten des Bauherrn gehören: – [.....] – [.....]		

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
1.3.2	<p>Unternehmer</p> <p>Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [.....] - [.....] 	<p>Es sollte nur soviel wie unbedingt nötig beschrieben werden. Das Paritätsprinzip muss beachtet werden. Die Aufgaben sollten bezüglich Detailierungsgrad auf einem vergleichbaren Niveau wie in verwandten Arbeitsgattungen sein. Eine allfällig notwendige Zuordnung zu inbegriffenen oder gesondert zu vergütenden Leistungen kann im Kapitel 2 «Vergütungsregelungen» gemacht werden.</p>	<p>Beispiel aus SIA 118/248:2006, Ziffer 1.3.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Masse auf ihre Richtigkeit und Kontrolle am Bau, - Kontrolle der vorgängig ausgeführten Schicht gemäss Ziffer 5.1 der Norm SIA 248 in Zusammenarbeit mit der Bauleitung, - Anzeige an die Bauleitung, wenn während oder nach Fertigstellung der Arbeiten ohne sein Verschulden Beschädigungen entstanden sind (durch vorzeitiges Begehen, zu frühes Aufheizen usw.), - Sicherstellen des Personen- und Gesundheitsschutzes, - Reinigen aller Arbeiten sofort nach ihrer Fertigstellung (Schwammmreinigung), - Absperren der Räume, in denen Bodenbeläge frisch verlegt wurden.
2	VERGÜTUNGSREGELUNGEN	<p>Die Vergütung der Leistungen des Unternehmers ist im Kapitel 2 der Norm SIA 118 geregelt. Sofora triftige Gründe vorliegen, können an dieser Stelle abweichende Regelungen getroffen werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass Vergütungsregelungen und Ausmassbestimmungen klar getrennt werden. Vergütungsregelungen sind beschreibende Aufzählungen von zu erbringenden inbegriffenen Leistungen und allenfalls erforderlichen nicht inbegriffenen Leistungen. Beide Listen sind nicht abschliessend.</p>	

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
2.1	Allgemeines Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.		
2.2	Inbegriffene Leistungen Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen imbegriffen: – [.....] – [.....]	Diese Aufzählung beinhaltet Leistungen, die der Unternehmer in die Einheitspreise nach Artikel 39 und/oder in die Global- bzw. Pauschalpreise nach Artikel 40 und 41 der Norm SIA 118 einzurechnen hat. Sie sind nicht gesondert vergütungsberichtet. Es sollten nur Leistungen aufgezählt werden, die nicht schon mit Artikel 39 Absatz 2 der Norm SIA 118 erfasst sind und/oder die eine notwendige Präzisierung darstellen.	Beispiel aus SIA 118/248:2006, Ziffer 2.2: – Handmuster (exkl. Dekore), – starres Ausfügen mit nicht eingefärbtem Zementmörtel, – Schützen der angrenzenden Bauteile, – Reinigen der Arbeiten unmittelbar nach ihrer Fertigstellung (Schwammreinigung), – Absperren der frisch verlegten Beläge.
2.3	Nicht imbegriffene Leistungen Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind: – [.....] – [.....]	Diese Aufzählung beinhaltet Leistungen, für die der Unternehmer eine Vergütung verlangen kann und die nicht unter die imbegriffenen Leistungen der Einheitspreise gemäss Artikel 39 Absatz 2 der Norm SIA 118 fallen.	Beispiel aus SIA 118/248:2006, Ziffer 2.3: – Erstellen von Schablonen, – Erstellen von Musterflächen, – Arbeitsgerüste, Lehrgerüste, Abschrankungen und dgl. für Arbeiten zu Einheitspreisen und über 2,5 m Belagshöhe, – Gefällsausbildung, Niveaueggleichung und Ausgleichen des Untergrundes, – zusätzliche Messungen der Feuchtigkeit des Untergrundes mit dem CM-Gerät, die der Bauherr verlangt oder die wegen des Austrocknungsprozesses nötig sind, – Sperrsichten, Grundierungen, Haftsichten und Entkopplungsschichten.

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
3	BESTELLUNGSÄNDERUNG Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.	Die Bestellungsänderung ist im Kapitel 3 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können sie unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen zur Norm SIA 118 sind unter Ziffer 0.2.3 aufzuführen.	Beispiel aus SIA 118/263:2018, Ziffer 3.3: Änderungen, die nach Bestellung des bereinigten Ausführungsprojekts oder nach Genehmigung der Werkstatzeichnungen und deren Freigabe für die Herstellung erfolgen, gelten als Bestellungsänderungen. Dasselbe gilt auch für Änderungen, die den Montagevorgang und die Baustelleneinrichtungen wesentlich beeinflussen.
4	BAUAUSFÜHRUNG Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.	Die Bauausführung ist im Kapitel 4 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können sie unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen zur Norm SIA 118 sind unter Ziffer 0.2.3 aufzuführen.	Beispiel aus SIA 118/263:2018, Kapitel 4: Vom Unternehmer vorgeschlagene Konstruktionsänderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bauherren und dem Projektverfasser vorgenommen werden.
5	AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN	Ausmass und Zahlungsmodalitäten sind im Kapitel 5 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können sie unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen zur Norm SIA 118 sind unter Ziffer 0.2.3 aufzuführen.	Bei Ausschreibungen mit dem NPK sind die zugehörigen Bestimmungen im NPK integriert. Nachfolgend sind daher nur die wesentlichsten Bestimmungen aufzuführen, die bei einer «freien» Ausschreibung erforderlich sind. Auf Konsistenz ist zu achten. Ausmassbestimmungen können auch in einem anderen Dokument abgehandelt werden.

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
5.1	Allgemeines		
5.1.1	Die Abgeltung von Erschwendissen durch Einbezug zusätzlicher faktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.	<p>Die Umrechnung von Arbeitsleistungen (Tätigkeiten) in physische Größen (= Ausmasszuschläge), die mit dem Material gekopelt sind, ist nicht zulässig (z. B. Schrägschnitt bei Parkettböden wird als Zuschlag von 0,2 m² Bodenfläche pro m Schrägschnitt gemessen). Die Transparenz zwischen dem effektiv messbaren physischen Teil, welchem der Einheitspreis gemäss Artikel 39 der Norm SIA 118 zugeordnet ist, muss gewährleistet sein.</p>	
5.2	Ausmassbestimmungen	<p>Die erbrachte Menge der Leistung wird durch das effektive oder theoretische Ausmass ermittelt.</p> <p>Das Ausmass wird ermittelt durch Messen (m, m², m³), Wägen (t, kg), oder Zählen (Stk.). Andere Einheiten sind genau zu definieren (Geld, LE usw.).</p>	
5.2.1	Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.	Hier sind nur Bauteile aufzuführen, bei denen das Fehlen einer Bestimmung zu Missverständnissen führen würde.	<p>Beispiel aus SIA 118/248:2006, Ziffer 5.2.1.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [.....] - [.....] <ul style="list-style-type: none"> - Flächen inklusive Fugen, - Beläge mit Gefälle werden gesondert gemessen, - Gebogene Flächen werden abgewickelt gemessen, - Mehrmörtel: über 3 mm bei Dünnbett, über 5 mm bei Mittelbett, über 30 mm bei Dickbett.
5.2.2	Ausmass nach Fläche		

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
5.2.3	Ausmass nach Länge – [.....] – [.....]	Hier sind nur Bauteile aufzuführen, bei denen das Fehlen einer Bestimmung zu Missverständnissen führen würde.	Beispiel aus SIA 118/248:2006, Ziffer 5.2.1.2: – Anschritte, Gefällsschritte, Gehrungs- kanten, – Glasierte, abgerundete oder abge- schrägte Kanten, – Ausbildungen von Bewegungsfugen; Mindestausmass 0,5 m, – Kantenprofile; Mindestausmass 0,5 m, – Bewegungsfugen- und Bodenabschluss- profile; Mindestausmass 1,0 m.
5.2.4	Ausmass nach Stück – [.....] – [.....]	Hier sind nur Bauteile aufzuführen, bei denen das Fehlen einer Bestimmung zu Missverständnissen führen würde.	Beispiel aus SIA 118/248:2006, Ziffer 5.2.1.3: – Ausschnitte und Ausklinkungen (mit Größenangabe), – Gehrungen (z. B. an Formstückchen und Sockeln), – Eck-, Abschlussstücke, Sichtköpfe.
5.3	Zahlungsmodalitäten Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.		
6	ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.	Die Abnahme und die Haftung sind im Kapitel 6 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können sie unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen zur Norm SIA 118 sind unter Ziffer 0.2.3 aufzuführen.	Beispiel aus SIA 118/263:2018, Ziffer 6.1: Bei Herstellung ohne Montage erfolgt die Abnahme am Herstellungsort. Nutzen und Gefahr gehen nach dem Auftrag der Konstruktion am Herstellungsamt auf den Besteller über.
7	VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.	Die vorzeitige Beendigung des Werkvertrages ist im Kapitel 7 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können sie unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen zur Norm SIA 118 sind unter Ziffer 0.2.3 aufzuführen.	

(1) Ziffer	(2) Text	(3) Erläuterung	(4) Beispiele
Anhang X (informativ) Publikationen Dieser Anhang verweist auf Publikationen zum Thema der vorliegenden Norm.			
Anhang Y (informativ) Verzeichnis der Begriffe Tabelle X Alphabetisches Verzeichnis der in Ziffer 0.4 definierten Begriffe			

